

# G e s e z e

der

## A f r i c a n i s c h e n B a u h e r r n - L o g e

von der

Gesellschaft der Freunde freyer  
Künste

und schönen Wissenschaften.

From the archive of  
Sodalitas Rosae+Crucis & Solis Alati

*Art. I.*

**I**n der Gesellschaft der Africanischen Bauhern:Loge der Freunde freyer Künste und schönen Wissenschaften, soll eigentlich keiner vor dem 24sten Jahre aufgenommen werden. Bemerken wir aber an einen jungen Menschen von 16. Jahren Fähigkeiten und Geschicklichkeit mit einer guten Aufführung verbunden, so kann ein solcher vorgeschlagen und darüber deliberiret werden.

*Art. II.*

Officiers von Meriten, und allen andern Personen von wahren Verdiensten, wird der Eintritt nach den Regeln unserer Gesetze verstattet.

*Art. III.*

Leuten, deren Geschäfte uns nicht zur Ehre gereicht, wird kein Zutritt verstattet.

*Art. IV.*

Gelehrte, Künstler von Verdiensten, nemlich Mahler, Bildhauer und Kupferstecher, oder die darinn einschlagen, nebst Kaufleuten welche Wissenschaften lieben, werden aufgenommen.

*Art.**Art. V.*

Die gewöhnliche Freymäurer werden vorzüglich darinn aufgenommen, wann ihre Lebens-Art, oder *Art. III.* ihre Aufnahme nicht hindert.

*Art. VI.*

Alle christliche Religions Verwandten haben das Recht des Eintritts, und muß der Introduceur bey der Aufnahme fragen, zu welcher Religion sich der Introduceur bekenne, damit wir keine Frey-Geister unter uns bekommen mögen.

*Art. VII.*

Fremde, wann nichts dagegen stehet, können als reisende Mitglieder aufgenommen werden.

) 3

*Art.*

*Art. VIII.*

Jeder der aufgenommen werden will, muß sich zuerst bey dem Vorsteher melden oder sich von einem Mitgliede der Gesellschaft proponiren lassen, wobey dann zuerst der Herren Aeltesten Meinung vernommen wird, und ist es notwendig daß ihm 3. Mitglieder genau kennen.

Ist der Candidat ein Gelehrter, so wird ihm eine Materie zur Probe: Rede vorgeschrieben, die durch das Steinsammeln von allen Mitgliedern beurtheilet wird; jedoch behalten die Herrn Aeltesten das Recht, durch eine neue Stein-Sammlung zur würklichen Wahl zu schreiten. Es versteht sich aber von selbst, daß ein jedes Mitglied das Recht habe jemand vorzuschlagen.

*Art.**Art. IX.*

Der Recipient bezahlt für seine Aufnahme 20. Thaler, wie dann auch die Patente und was dazu gehöret nach der Verfassung der neuerlichen Einrichtung gehörig bezahlt werden müssen. Sonst aber ist niemand zu einer andern als freywilligen Ausgabe verbunden, soll aber bey jeder Sitzung nach Belieben etwas für die Armen geben.

Ein jeder Reisender der vorgeschlagen und acceptiret worden, kann auch die höhere Grade bekommen, jedoch muß er besonders vor einen jeden hohen Grad 5. Thaler bezahlen, und sich den Orden nebst dem Bande selbst anschaffen.

) 4

*Art.*

*Art. X.*

Der Recipient muß angeloben die Ge-  
setze zu halten, und sie unterschreiben.

*Art. XI.*

Ein Mitglied, welches dieses unterlaß-  
sen wollte, binnen einen Jahre nicht erschei-  
net, und sich weigert jährlich denen Armen  
2. Thaler zu geben, wird erstlich für Strafe  
gewarnet, und wann solches nicht helfen  
will, aus der Gesellschaft gestoßen.

*Art. XII.*

Der Recipient muß alles wohl behal-  
ten was ihm beygebracht wird, weil er im  
Falle der Vergessenheit von dem Vorsteher  
willkührlich mit Gelde bestrafet wird.

*Art.**Art. XIII.*

Es darf in keiner Sitzung jemand fluch-  
en, oder sonst eine Unanständigkeit vorneh-  
men, noch jemand durch einen groben  
Scherz beleidigen, oder von Staats- und  
Religions-Sachen reden, worauf der Sit-  
ten-Richter ein wachsames Auge zu halten.

Wann auch bey denen Vorlesungen,  
Anspiegelungen auf gegenwärtige Zeiten und  
Sitten vorkommen sollten, so soll nitemand  
sich unterfangen eine Anwendung auf eine  
oder die andere Person in- oder außer unse-  
rer Gesellschaft zu machen, welches, wann  
es geschehen sollte, mit 4 Gr. in der Armen-  
Büchse bestrafet werden soll.

) ( 5

*Art.*

*Art. XIV.*

Wer zur Sitzung gebethen wird, soll sich zur rechten Zeit, wie sie in dem Invitations-Billet bemerkt worden, einfinden, wann er Abhaltung bekommen, es gehörig anzeigen, oder absagen lassen, denn derjenige, der nach 4 Uhr erscheint, muß 2 Gr. Strafe bezahlen, und der ohne Entschuldigung ausbleibt 4. Gr.

*Art. XV.*

Zwey Grade können mit Erlaubniß der Herrn Aeltesten zugleich ertheilet werden, wer aber vor einem viertel Jahr einen neuen Grad begehrt, bezahlt 12. Gr.

*Art. XVI.*

Wer die Geheimnisse ausplandert, wird mit Schimpf und Schande belegt werden.

*Art.**Art. XVII.*

Die ordinairn Patente eines neuen Mitgliedes sollen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben und besiegelt werden, wie denn auch jede Gesellschaft, die anderswo nach unsern Fuß errichtet worden, ihre Patente von der Haupt-Gesellschaft empfängt.

*Art. XVIII.*

Niemand hat sich zu versprechen Aeltester zu werden, wosern er nicht von allem, was ihm gelehrt worden, Rede und Rechen-schaft geben kann. So wie aber bey einer ordinairn Aufnahme die Aeltesten nach *Art. VIII.* das Wahl-Recht haben, so dürfen im Gegentheile bey einer Aeltesten-Wahl die übrigen Mitglieder gleichfalls mit votiren.

Der

Derjenige Abwesende aber der zur Aeltesten-Wahl seine Stimme nicht einschicken wollte, verleiht seine Stimme und Sitz unter uns, es sey denn daß keine Negligence dabey statt gefunden habe, welches jedoch die Herrn Aeltesten genau untersuchen werden.

*Art. XIX.*

Zur Feyer des 25sten Septembris, als am hohen Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Cron-Prinzen von Preußen, ist kein jeder zu kommen verbunden wofeyn er nicht recht wichtige Entschuldigung vorbringen kann.

Ferner wird das Errichtungs-Fest, so am Himmelfarthstage fällt, bey uns solenniter celebriret.

*Art.*

*Art. XX.*

Mehr als 12. ordentliche Mitglieder sollen unter keinem Vorsteher seyn. Dabey ist zu bemerken, daß bei Vorlesungen, wo mit weiß und schwarzen Steinen votire wird, allemahl 13. Steine herum gehen, und sollte die Zahl der Mitglieder nicht vollständig seyn, so werden die Steine unter den Gegenwärtigen so vertheilt, daß kein Stein übrig bleibt, welches deswegen geschieht, damit nicht jemand in Absicht der Preiß-Medaille Abbruch geschehe, wann nur wenige Mitglieder vorhanden seyn sollten.

*Art. XXI.*

Der erste Aufseher hat allemahl das Recht sich seinen zweyten Aufseher zu wählen.

*Art.*

*Art. XXII.*

Wenn jemand eine Beschwerde gegen den Vorsteher hat, so soll solche dem ersten Sittenrichter von dem der sich beleidiget findet, persöhnlich und schriftlich angezeigt werden, und muß darauf der Sittenrichter sich ein Capitel ausbitten, worauf er denen Herrn Aeltesten die geschriebene Klage vorlegt, welche alsdenn in dieser Sache sprechen, und soll ihr Urtheil und die allenfalls darauf gesetzte Strafe gültig seyn; sonst aber darf niemand den Vorsteher auf eine andere Art zu Rede setzen.

Sollte aber der Kläger in seiner Klage unrichtig befunden werden, so soll er verbunden seyn eine Geld-Strafe so ihm die Herrn Aeltesten auflegen werden, zu geben, auch  
eine

eine schriftliche Abbitte dem Vorsteher zu thun, welche beygelegt werden soll.

Wenn auch bey der Sitzung Sachen vorkommen, worüber die Meinungen verschieden seyn, so daß nicht nach den meisten Stimmen kann gesprochen werden, so soll ein jeder das Recht haben, seine Meinung schriftlich einzugeben, weil der Vorsteher nicht anders als nur im Capitel den mündlichen Vortrag erlaubt, indem unter vielen die mündliche Beurtheilung nur Streit und Zand verursacht, der beständig vermieden werden soll und muß.

*Art. XXIII.*

Es darf kein Aeltester nach eigenem Willkühr eine Gesellschaft nach unserm Fuß stiften, sondern muß darüber erstlich der  
Herrn



Herrn Ältesten und des Vorstehers Consens haben.

*Art. XXIV.*

Wenn ein würdiges Mitglied aus der Gesellschaft stirbt, so soll ihm eine Gedächtniß-Rede gehalten werden, und alle Mitglieder dazu von dem Herrn Secretair durch ein besonderes Schreiben eingeladen werden, da denn keiner ohne dringende und erhebliche Ursache wegbleiben wird, weil es die letzte Ehrenbezeugung betrifft, die man einem verstorbenen Mitbruder erweist.

E y d.

**I**ch schwöre und gelobe, vor dem Allmächtigen Baumeister Himmels und der Erden, daß ich vor allen Dingen will Gottesfürchtig seyn, darnach gegen alle Menschen, Gerechtigkeit und Liebe beweisen will, niemand weder aus Haß noch mit Vorsatz oder auf Anstiftung anderer Schaden zufügen, sondern es stets mit dem Gerechten halten will. Ich will jedermann Treu beweisen, sonderlich denen Regenten, weil niemand ohne Gottes Willen die Herrschaft bekommt. Ich will stets ein Liebhaber der Wahrheit seyn. Meine Hände müssen nie ungerechtes Gut berühren, noch

noch meine Seele von ungerechten Gewinnst befleckt werden. Ich will die Brüder lieben und die Geheimnisse unter meiner linken Brust bewahren, und eher den Tod leiden, als sie jemand sagen, dem ein solches zu wissen nicht zukommt. So wahr der Herr lebet.